



Merkblatt externe Abschlussarbeiten

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Universität Stuttgart und den Wirtschafts- und Industrieunternehmen, der begrüßenswerte Wille von Wirtschaft und Industrie, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und die Motivation, die Studierende bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis erfahren, haben dazu geführt, dass an der Universität Stuttgart zahlreiche Abschlussarbeiten vergeben werden, deren Themen aus der Wirtschaft oder Industrie angeregt sind und/oder die in Wirtschafts- oder Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden.

Für solche Abschlussarbeiten hat sich der Begriff „externe“ Abschlussarbeiten eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Der Begriff Abschlussarbeiten umfasst vorliegend Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten. Für andere, unter Beteiligung von Wirtschafts- oder Industrieunternehmen angefertigte, nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene studentische Arbeiten („externe“ Studienarbeiten) gilt dieses Merkblatt entsprechend.

Die Vergabe und Bearbeitung externer Abschlussarbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, die für alle Beteiligten (Studierende, Wirtschafts- oder Industrieunternehmen, betreuende Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen) von Bedeutung sind.

A. Prüfungsrechtliche Hinweise

1. Auch eine externe Abschlussarbeit ist eine Abschlussarbeit an der Universität Stuttgart.
2. Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:
 - a) Richtlinien der Fächer oder Fakultäten (Fakultätsräte, Gemeinsame Kommissionen, Studienkommissionen, etc.) zur Genehmigung, Anfertigung, Gestaltung oder Sicherstellung der Anforderungen von externen Abschlussarbeiten sind zu beachten.
 - b) Die Vergabe und Betreuung eines Themas für eine externe Abschlussarbeit und die spätere Bewertung der eingereichten Abschlussarbeit können nur durch eine nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Person der Universität Stuttgart erfolgen.



- c) Weder einem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen noch einer dort tätigen Betreuungsperson oder anderen hochschulexternen Person oder Institution kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind aus prüfungsrechtlicher Sicht unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin bzw. den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin.
 - d) Die Bearbeitung der Abschlussarbeit muss innerhalb des von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums erfolgen. Die für die Abgabe der Arbeit nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Frist ist einzuhalten.
 - e) Nur der oder die Studierende persönlich (ggf. auch sein oder ihr Rechtsanwalt / Rechtsanwältin) hat nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Abschlussarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Gutachten, etc.). Für das Wirtschafts- oder Industrieunternehmen besteht weder die Möglichkeit Einfluss auf die Bewertung der Abschlussarbeit zu nehmen noch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen.
 - f) Eine Veröffentlichung der in diesem Merkblatt behandelten Abschlussarbeiten ist für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studiengangs prüfungsrechtlich nicht vorgesehen.
3. Es gehört zu den originären Dienstaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Themen für die Abschlussarbeiten auszugeben, diese zu betreuen und zu bewerten. Hieraus folgt unter anderem:
- a) Die präzise Themenstellung für die Abschlussarbeit liegt in der Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin, dem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson. Der oder die Studierende hat die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin jedoch nicht verbindlich sind.
 - b) Aus der akademischen Verpflichtung heraus sind nur solche Abschlussarbeiten zu vergeben bzw. zu akzeptieren, die in das Fachgebiet des jeweiligen Hochschullehrers oder der jeweiligen Hochschullehrerin fallen. Auch ist im Falle eines angeregten Themas sorgfältig zu prüfen, ob dieses nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Studiums realisierbar ist.
4. Die Kosten für die Abschlussarbeit sind allein von dem oder der Studierenden zu tragen.
5. Wirtschafts- oder Industrieunternehmen verlangen in der Regel aus wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen



Daten. Hierzu wünschen die Wirtschafts- oder Industrieunternehmen den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Derartige Verpflichtungen dürfen von Studierenden nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass sie das Thema trotzdem entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ungehindert bearbeiten, d. h. die Abschlussarbeit als universitäre Prüfungsleistung insbesondere fristgerecht und selbstständig erstellen und bei der für die Prüfung zuständigen Stelle der Universität fristgerecht abgeben können und eine ungehinderte Bewertung der Abschlussarbeit durch die zuständigen Prüfer und Prüferinnen der Universität Stuttgart, einschließlich einer eventuellen Überprüfung dieser Bewertung in Rechtsmittelverfahren, sichergestellt ist.

6. Gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis, die für alle an der Universität Stuttgart wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden verpflichtend sind (§ 3 Abs. 5 LHG), müssen alle Daten und Fakten, auf deren Grundlage die Abschlussarbeiten erstellt werden, für die betreuenden und prüfenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart nachprüfbar sein. Dies gilt auch für die externen Abschlussarbeiten sowie für Daten und Fakten, für die das Wirtschafts- oder Industrieunternehmen eine Geheimhaltung verlangt. Daher dürfen Geheimhaltungsvereinbarungen, Geheimhaltungserklärungen, Sperrvermerke oder gesonderte Vereinbarungen dieses Recht weder behindern noch ausschließen.

B. Hinweise für Studierende

Studierenden, die eine externe Abschlussarbeit anfertigen, wird in der Regel von dem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des oder der Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- und Nutzungsrechten, Haftungsfragen, gegebenenfalls auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag des oder der Studierenden mit dem externen Wirtschafts- oder Industrieunternehmen, den die Universität Stuttgart nicht juristisch prüfen kann und darf. Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag u.a. auf die Einhaltung der unter A. genannten Hinweise sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Wirtschafts- oder Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann den Studierenden oder die Studierende einschränken und behindern, z. B. bei
 - a) der Wahl seines oder ihres Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums; Einschränkungen können sich bereits während des Bewerbungsverfahrens ergeben, da ggf. die Abschlussarbeit nicht vorgelegt werden darf.
 - b) einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung seiner oder ihrer Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht,



- c) einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können u.a. Schwierigkeiten auftreten, wenn sich der oder die Studierende verpflichtet hat, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen oder solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Wirtschafts- oder Industrieunternehmens in Angriff zu nehmen.
2. Der oder die Studierende sollte genau prüfen, ob er oder sie die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an den Ergebnissen der Arbeit. Über derartige Rechte kann der oder die Studierende nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit z.B. auf institutseigener Software oder Software, die allein zu Forschungs- und Lehrzwecken von der Universität Stuttgart verwendet werden darf, oder auf gewerblich oder urheberrechtlich geschütztem Know-how der Universität Stuttgart, von Institutsmitgliedern oder dritten Personen aufbaut.
3. Zu beachten ist auch, dass die genannten Verträge über externe Abschlussarbeiten mit dem externen Unternehmen in der Regel keine sozialrechtliche Eingliederung des oder der Studierenden in das Unternehmen vorsehen und die Haftung gegenüber dem oder der Studierenden weitestgehend beschränkt wird. Da beispielsweise auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende über die Unfallkasse Baden-Württemberg nur im direkten Zusammenhang mit ihrem Studium an der Universität Stuttgart greift, nicht aber während der Tätigkeit im externen Unternehmen, sollten Studierende für den Zeitraum, in dem sie außerhalb des organisatorischen Einflussbereichs der Universität Stuttgart in einem Unternehmen tätig oder auf Reisen sind, ihre versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen und seinem Unfallversicherungsträger abklären (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, etc.) und für den fraglichen Zeitraum gegebenenfalls zusätzliche Versicherungen abschließen.

C. Hinweise für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

Die Betreuung von Abschlussarbeiten ist originäre Dienstaufgabe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach dem Landeshochschulgesetz. Es ist daher ausgeschlossen, die Betreuung der Abschlussarbeit als Nebentätigkeit einzustufen. Darüber hinaus sind Prüfungen gebührenfrei. Daher ist es ebenso ausgeschlossen, dass der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin für diese Betreuung eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich, für die Universität Stuttgart oder Dritte verlangt, sich versprechen lässt oder annimmt. Andernfalls riskiert der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin disziplinarische oder sogar strafrechtliche Konsequenzen. In Betracht kommt hier insbesondere eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme nach dem Strafgesetzbuch.

Aus diesen Gründen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin vergibt für externe Abschlussarbeiten nur solche Themen, die er oder sie im Rahmen seines oder ihres



fachlichen Spektrums, d.h. in Erfüllung seiner oder ihrer gesetzlichen Dienstaufgaben, betreuen kann und für die keine den normalen Aufwand einer Bachelor-, Master- oder Staatsexamensarbeit übersteigenden Ressourcen seines oder ihres Instituts eingesetzt werden müssen.

2. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin beurteilt bei seiner oder ihrer Bewertung einer externen Abschlussarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität. Eine zu vergütende Beratungstätigkeit des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin gegenüber dem Unternehmen findet somit nicht statt. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin sollte den Studierenden oder die Studierende bei der Vergabe des zu bearbeitenden Themas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung seiner oder ihrer Arbeit ausdrücklich hinweisen.

Wirtschafts- oder Industrieunternehmen verlangen nicht nur von den Studierenden, sondern häufig auch von den betreuenden und/oder prüfenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung. Aus Sicht der Universität Stuttgart ist dies nicht erforderlich, weil diese Personen ohnehin aufgrund ihres Dienstverhältnisses (z.B. § 37 Beamtenstatusgesetz - BeamStG, § 57 Landesbeamtengesetz - LBG, § 3 Abs. 2 TV-L) und gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (§ 3b Landesverwaltungsverfahrensgesetz - Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 17 UWG - Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, § 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen, § 353b StGB - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, u.a.) zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sollte das Unternehmen auf einer Geheimhaltungserklärung bestehen, steht den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart hierfür das Muster „Geheimhaltungserklärung studentische Arbeiten“ unter „Externe Abschlussarbeiten“ im Formularschrank der Universität unter <http://www.verwaltung.uni-stuttgart.de/formulare/index.html> zur Verfügung (siehe auch das Rundschreiben Nr. 27/2013 vom 30.04.2013).

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung sollte die Abschlussarbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden. Hierfür steht den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart das Muster „Sperrvermerk externe Abschlussarbeiten“ unter „Externe Abschlussarbeiten“ im Formularschrank der Universität unter <http://www.verwaltung.uni-stuttgart.de/formulare/index.html> zur Verfügung.

Im Hinblick darauf, dass den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen eine Muster-Geheimhaltungserklärung und ein Muster-Sperrvermerk der Universität Stuttgart zur Verfügung stehen, die die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen angemessen berücksichtigen, sollten abweichende Geheimhaltungserklärungen und/oder Sperrvermerke der Unternehmen nicht akzeptiert werden. Geheimhaltungserklärungen und/oder Sperrvermerke der Unternehmen oder der Universitätseinrichtungen werden von der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart weder geprüft noch akzeptiert.

D. Urheberrecht, Patentrecht und Erfindungsrecht

1. Die Universität Stuttgart erhält das Original der Abschlussarbeit zu dem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungszweck. Das Urheberrecht an



der Arbeit in ihrer körperlichen Form sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen, soweit die Arbeit persönliche geistige Schöpfungen des oder der Studierenden enthält und überhaupt Urheberrechtsschutz genießt, allein dem Prüfling als dem Verfasser oder der Verfasserin der Arbeit zu. Die Universität Stuttgart, der Betreuer oder die Betreuerin oder Dritte können Nutzungsrechte an der Arbeit nur erwerben, wenn der Verfasser oder die Verfasserin ihnen solche vertraglich einräumt.

2. Solche Nutzungsrechteinräumungen und -vereinbarungen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten unterliegen restriktiv auszulegenden rechtlichen Grenzen:
 - a) Die Ausgabe eines Themas für die Abschlussarbeit darf nicht generell vom Abschluss einer Nutzungsrechte- und/oder Schutzrechtsvereinbarung mit dem oder der Studierenden abhängig gemacht werden. Soweit im Einzelfall ein legitimes Interesse der Universität Stuttgart oder des Betreuers oder der Betreuerin an einer derartigen Vereinbarung besteht, kann die Ausgabe eines bestimmten Themas für die Abschlussarbeit ausnahmsweise vom Abschluss einer Nutzungsrechte- und/oder Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden. Beispielhaft sei der Fall der Bearbeitung eines bestimmten Themas im Rahmen eines Drittmittelprojektes genannt. Bei diesen muss die Universität Stuttgart gegenüber den Partnern in der Regel Verpflichtungen insbesondere zur Geheimhaltung und zur Rechteinräumung an den Partner übernehmen. An solchen Projekten können Studierende nur beteiligt werden, wenn sie sich gegenüber der Universität Stuttgart ebenfalls zur Geheimhaltung und Rechteinräumung verpflichten. Hierfür steht den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart die Muster-Vereinbarung „Projektbeteiligungsvertrag“ unter „Externe Abschlussarbeiten“ im Formularschrank der Universität unter <http://www.verwaltung.uni-stuttgart.de/formulare/index.html> zur Verfügung.
 - b) Soweit die Ausgabe eines bestimmten Themas für die Abschlussarbeit in den oben genannten Grenzen ausnahmsweise vom Abschluss einer Nutzungsrechte- und/oder Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht wird, muss dem Verfasser oder der Verfasserin der Arbeit ein „gleichwertiges“ Alternativthema angeboten werden, dass nicht von der Rechteinräumung an die Universität abhängig gemacht wird. Durch die Wahl eines Alternativthemas dürfen dem Verfasser oder der Verfasserin der Arbeit keine Nachteile entstehen.
 - c) Die oben unter Buchstabe a) ausnahmsweise zulässige Vereinbarung mit dem oder der Studierenden zur Übertragung von Nutzungs- und/oder Schutzrechten setzt die Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien (Universität Stuttgart und Studierender/Studierende) voraus. Für die Universität Stuttgart werden solche Vereinbarungen durch die Kanzlerin oder den Kanzler unterzeichnet. Soweit die Unterschriftenberechtigung von der Kanzlerin oder dem Kanzler auf Institutsverantwortliche übertragen (delegiert) wurde, dürfen diese solche Vereinbarungen für die Universität unterzeichnen.
 - d) Im Übrigen können die Studierenden der Universität Stuttgart (z.B. für das Institut) Nutzungsrechte an ihrer Abschlussarbeit und den im Rahmen dieser



Arbeit entstandenen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung, Lehre und der Bibliothek **nach Erstellung der Arbeit** durch einseitige Erklärung einräumen (übertragen). Ein Muster einer solchen Rechteeinräumung durch Studierende an die Universität Stuttgart steht unter „Externe Abschlussarbeiten“ als „Einräumung von Nutzungsrechten an einer studentischen Arbeit“ im Formularschrank der Universität unter <http://www.verwaltung.uni-stuttgart.de/formulare/index.html> zur Verfügung.

- e) Eine Vereinbarung, wodurch die Abtretung von Schutzrechten, d.h. von Patenten und Erfindungen, unentgeltlich erfolgt, ist in der Regel nicht statthaft. Hier kommt eine analoge Anwendung des Arbeitnehmererfindergesetzes in Betracht, welche mit der Forschungsabteilung / Dezernat I im Einzelnen zu besprechen wäre (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ziffern 5 und 6).
3. Bei Abschlussarbeiten ist wie bei anderen wissenschaftlichen Werken auch, grundsätzlich nur die individuelle Auswahl, Zusammenstellung, Verknüpfung und Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse urheberrechtlich geschützt, nicht jedoch der wissenschaftliche oder technische Inhalt, also beispielsweise nicht die dargestellten Lehren oder Aussagen oder die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse als solche. Auch wenn die in der Abschlussarbeit enthaltenen Forschungsergebnisse sowie wissenschaftlichen Erkenntnisse, Theorien und Methoden urheberrechtlich nicht geschützt sind, dürfen sie nach den allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gleichwohl nur mit Zustimmung des Verfassers oder der Verfasserin der Arbeit (des/der Studierenden) veröffentlicht werden. Erst nach einer Veröffentlichung durch den Verfasser oder die Verfasserin oder einer mit seiner/ihrer Zustimmung erfolgten Veröffentlichung können einer Abschlussarbeit zugrundeliegende oder in ihr enthaltene Forschungsergebnisse auch ohne Zustimmung des Verfassers oder der Verfasserin beispielsweise zu Zitzwecken unter Angabe der Fundstelle und des Urhebers oder der Urheberin in einem eigenen wissenschaftlichen Werk genutzt werden. Die Pflicht zur Quellenangabe korrespondiert insoweit mit den Regeln eines redlichen wissenschaftlichen Verhaltens.
4. Bei Abschlussarbeiten in Zusammenhang mit externen Unternehmen schließen die Studierenden in der Regel eine Vereinbarung mit dem Unternehmen, in der sie diesem ggf. auch umfangreiche Nutzungsrechte einräumen. Daneben sind die Geheimhaltungen gegenüber dem Unternehmen zu beachten. Dadurch ergeben sich Einschränkungen bei der Nutzung der Arbeitsergebnisse durch die Universität. Gleichwohl muss eine Nutzung von Arbeitsergebnissen, die nicht auf geheimen firmeninternen und firmenbezogenen Daten des Unternehmens beruhen, nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. Eine Nutzung der Arbeitsergebnisse durch die Universität sollte im Einzelfall mit dem Unternehmen und dem Verfasser oder der Verfasserin der Arbeit abgestimmt werden.
5. Wird in einer Abschlussarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Patentanmeldung muss daher vor einer Veröffentlichung der Abschlussarbeit erfolgen.



6. Soweit die Erfindung des oder der Studierenden nicht das Ergebnis der durch einen Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit ist, z.B. als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin der Universität Stuttgart (z.B. Hiwi-Vertrag) oder Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin eines Wirtschafts- oder Industrieunternehmens, greift das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen nur eingeschränkt. In diesem Fall ist der oder die Studierende ein freier Erfinder oder eine freie Erfinderin, das Recht an seinem oder ihrem Erfindungsanteil steht ihm oder ihr persönlich zu. Die alleinige Urheberschaft des oder der Studierenden an seiner oder ihrer Abschlussarbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass aus patentrechtlicher Sicht eine gemeinschaftliche Erfindung vorliegt, bei der der Betreuer oder die Betreuerin Mit-Erfinder oder Mit-Erfinderin ist. Da der Betreuer oder die Betreuerin in fast allen Fällen ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin der Universität Stuttgart ist, steht dessen oder deren Anteil an der Erfindung der Universität Stuttgart zu. Die Universität Stuttgart sollte sich daher vor einer Schutzrechtsanmeldung bei einer gemeinschaftlichen Erfindung mit dem oder der Studierenden absprechen.

E. Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

Für prüfungsrechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung externer Abschlussarbeiten auftreten, steht das Dezernat Studium, hier Frau Alexandra Scheit (Tel.: 0711/685-82812) und Frau Simone Priller (Tel.: 0711/685-83652) zur Verfügung.

Für Fragen zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und den sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Geheimhaltungsverpflichtungen steht Dezernat Personal, hier Frau Dr. Ihna Link (Tel.: 0711/685-82250) zur Verfügung.

Für urheberrechtliche Fragen steht die Stabsstelle Recht, hier Herr Wilhelm Kloor (Tel.: 0711/685-82220) zur Verfügung.

Fragen zum Schutz und zur Verwertung von gemeinsamen Erfindungen und Patenten mit Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Universität Stuttgart können mit der Forschungsabteilung / Dezernat I, hier Frau Sabine Ostwald (Tel.: 0711/685-82289) oder Herrn Dr.-Ing. Ralf Kaun (Tel.: 0711/685-82276) erörtert werden.

Im Zweifel sollte sich der oder die Studierende überlegen, darüber hinaus privat Rechtsrat einzuholen.